

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gewerbezeitung. 1867-1909 1881

28 (28.11.1881) No. 28, Jahrgang 1881 [Datum fingiert]

Badische Gewerbezeitung.

Organ

der Großherzogl. Landes-Gewerbehalle

und

der Badischen Gewerbevereine.

Redigirt von Prof. Dr. H. Meidinger.

Erscheint wöchentlich einmal im Umfang von mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen. Jahrespreis 3 Mark durch Post und Buchhandel. Anzeigen 25 Pfg. die ganze Petitzeile oder deren Raum.

XIV. Bd. No. 28.

Karlsruhe.

Jahrgang 1881.

Inhalt S. 217—224: Bekanntmachung. — Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien. — Aufgaben für Lehrlingsarbeiten (Schluß). — Preisaus schreiben für kunstgewerbliche Entwürfe.

Bekanntmachung.

Zur Erleichterung des Besuchs von gewerblichen Fachschulen für Gewerbe, für welche solche im Lande nicht bestehen, d. i. für sämtliche Gewerbe mit Ausnahme der Schnitzerei und Uhrmacherei, werden auch im laufenden Jahre Staatszuschüsse unter der Bedingung verwilligt, daß der Bewerber die betreffende Fachschule mit gutem Erfolge besucht und sich verpflichtet, während wenigstens fünf der Absolvierung folgender Jahre das Gewerbe im Großherzogthum als Gehilfe oder selbstständig auszuüben, sowie im Falle der Nichterfüllung der einen oder der anderen dieser Bedingungen den erhaltenen Zuschuß zurückzuerstatten, wofür eine genügende Sicherheit zu bestellen ist.

Den Bewerbungen, welche bis spätestens den 15. August hierher einzureichen sind, ist der Nachweis seitheriger guter Aufführung, der zum Eintritt in die betreffende Fachschule erforderlichen Kenntnisse und der Unvermögenheit zur Bestreitung des mit dem Besuche der Schule verbundenen Aufwands aus eigenen Mitteln oder denjenigen des Ernährers des Bewerbers beizulegen.

Karlsruhe, den 29. Juni 1881.

Großh. Ministerium des Innern.

A. A. d. Pr.:

Fr. Wielandt.

Handelsvertrag zwischen Deutschland und Italien.

Seitens der deutschen Reichsregierung wurde mit der Königl. Italienischen Regierung die Vereinbarung getroffen, die Wirkung der italienischer Seits im Jahr 1878 erfolgten Kündigung des zwischen Deutschland und Italien bestehenden Handelsvertrages vom 31. Dezember 1865 und des Schiffahrtsvertrages vom 14. Oktober 1867, welche beide Verträge am 30. Juni d. J. außer Kraft treten sollten, anderweit bis 31. Dezember l. J. hinauszuschieben.

Diese beiden Verträge werden hiernach erst am Schlusse des laufenden Jahres ihr Ende erreichen.

Aufgaben für Lehrlingsarbeiten.

(Schluß.)

Gärtner.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Bouquet aus künstlichen oder getrockneten Blumen anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Kissen in künstlichen oder getrockneten Blumen anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Darstellung der verschiedenen Veredelungsmethoden in Holzstücken zu geben. — Ober: Einen Gartenplan zu zeichnen.

Glasler.

(Siehe Schreiner.)

Goldarbeiter.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine silberne Kette und ein silbernes Medaillon zu fertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Ring mit Stein anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Broche mit Zeichnung anzufertigen.

Graveure.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine einfache vertiefte Gravüre für Lederpressung nach Zeichnung und Pressung davon.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Lorbeerkranz in Stahl zu graviren.

Lehrzeit 3 Jahre: Stahlstanzen für Medaillen zu prägen.

Gürtler.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine Stockzwinge und eine Schnalle zu einem Pferdegeschirr anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen versilberten Knopf anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Säbel- oder Degenscheide-Beschlag anzufertigen.

Holzbildhauer.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein gerades Gesimsstück zu schnitzen.

Lehrzeit 2 Jahre: Eine Bolute, oder einen Eierstab zu zeichnen, zu modelliren und in Holz auszuführen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Palmette zu zeichnen, zu modelliren und in Holz auszuführen.

Holzdreher.

(Siehe Dreher.)

Hutmacher.

Lehrzeit 2 bis 3 Jahre: Einen weichen grauen Filzhut von Kaninchenhaaren zu fertigen.

Tüfer.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine Faßbaube auszuhauen und zu puzen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Wassereimer anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Mehlsfaß und ein Salzfäß von selbstgewählter Form anzufertigen; die Dauben aus zweierlei Holz. — Oder: Anfertigung eines Bier- oder Weinfasses, nicht unter 1½ Hektoliter Inhalt.

Lackirer, auch Weißbinder.

Lehrzeit 1 Jahr: Auf ein sauber abgehobeltes Brettstück einen dreimaligen weißen Oelfarbeanstrich zu geben. — Oder: Eine einfache Bordüre zu zeichnen und als Patrone auszuschnneiden.

Lehrzeit 2 Jahre: Die eine Seite eines Brettes mit dreimaligem weißem, die andere Seite mit Nußbaumholzfarbe-Anstrich zu versehen und letztere zu firnissen. — Oder: Eine zweifarbigte Bordüre zu zeichnen und die Patrone dafür auszuschnneiden.

Lehrzeit 3 Jahre: Auf zwei Brettchen von ca. 25 auf 35 cm Größe einen Eichen- oder Nußbaumholz-Anstrich mit Essigfarbe der Natur getreu nachzuahmen und mit einem Firniß zu überziehen. — Oder: Ein Gefirnßstück auf einem Brett zu ziehen.

Lehrzeit 4 Jahre: Auf Brettstücke Eichen-, Ahorn-, Palisander- und Nußbaumholzfarbe der Natur getreu mit Essigfarbe nachzuahmen und zu lackiren.

Lithographen.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine einfache Adreßkarte in Stein zu graviren und davon einige Abdrücke vorzulegen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Brief in deutscher oder englischer Currentschrift in Stein zu graviren und einige Abdrücke vorzulegen. — Oder: Eine Etiquette für Wein oder eine andere Waare anzufertigen.

Lehrzeit 3 bis 4 Jahre: Eine Federzeichnung eigener Wahl auf Stein zu fertigen; oder Abdrücke eigener Arbeiten, welche im letzten halben Jahr gefertigt worden sind, vorzulegen.

Marmorarbeiter.

(Siehe Bildhauer.)

Maschinenbauer und Metalldreher.

Lehrzeit 1 Jahr: Einen Bolzen mit Kopf in ein Stück mit rundem Loch einzupassen; Bolzendurchmesser 20 mm, Bolzenlänge 4 cm. — Oder: Ein Paar Schrauben mit Köpfen und Muttern anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Stellring auf ein Stück Welle von 30–35 mm Durchmesser zu schmieden und aufzupassen. — Oder: Einen Winkel zu feilen; ein Lineal zu feilen. Eine Schraubenspindel mit flachem Gewinde und Mutter auf der Drehbank zu schneiden. — Oder: Eine Nabe mit Keilnuthen und Keil auf ein Stück Welle zu passen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Regelventil mit 3 Stegen und Ventilstütz abzdrehen und einzupassen. Oder: Eine Kugel zu fertigen und Blechlehre dazu. — Oder: Eine Schublehre anzufertigen. — Oder: Eine Schwalbenschwanz-Führung mit aufgeschraubten Führungsleisten anzufertigen. — Oder: Einen einfachen Kreuzkopf für Grabführung mit einer oder zwei Führungen.

Maurer.

Lehrzeit 1 Jahr: Auf einem Brett einen Pfeiler von 3 Steinen Stärke (Backsteinchen) im Blockverband aufzumauern.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Tonnengewölbe, Modell, anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Feuerungsanlage (Herb oder Waschkessel) im Modell zu fertigen.

Mechaniker, auch Büchsenmacher.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Lineal, 25 cm lang und 25 mm breit, zu feilen.

Lehrzeit 2 Jahre: Eine einarmige Schneidkluppe mit Bohrer und Baden anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Haarschublehre anzufertigen.

Metalldreher.

(Siehe Maschinenbauer.)

Mühlensbauer.

Lehrzeit 1 Jahr: Einen Holzklamm für ein hölzernes Mühlenrad nach der Lehre mit der Säge auszuschneiden und zu hobeln.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen oberen Rahmen für ein kleines Trichtergerüst zum Auseinandernehmen im rechten Winkel zusammenzustemmen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Segment eines eisernen konischen Zahnrades von etwa 1 m Durchmesser mit 6 bis 8 Holzklammen in Holz ausgeführt, die Rämme im Theilriß eingehüllt und ausgearbeitet. Das Rad soll auf eine Uebersehung von etwa 1 : 8 oder 1 : 10 gerichtet sein.

Portefeuillearbeiter.

(Siehe Buchbinder.)

Sattler.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein einfaches Ledertäschchen zu fertigen.

Lehrzeit 1 1/2 Jahr: Ein Schulränzchen anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen einfachen Zaum anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Einen Zaum für Pferdegeschirr anzufertigen.

Schieferdecker.

(Siehe Dachdecker.)

Schlosser.

Lehrzeit 1 bis 1 1/2 Jahr: Ein Paar Charnierband mit zwei Zapfen anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Schrankbeschlag, bestehend aus einem Riegelschloß, und ein Paar Fischbänder anzufertigen.

Lehrzeit 2 1/2 Jahr: Ein Rudertheil zu einer Espagnolettstange anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Riegelschloß, zweitourig, für eine Stubenthüre anzufertigen.

Schmiede.

Lehrzeit 1 Jahr: Einen Eisenstab von 25 cm Länge und 25 mm Dicke auf allen Seiten rechtwinkelig zu feilen.

Lehrzeit 2 bis 3 Jahre: Ein Hufeisen zu schmieden.

Lehrzeit 4 Jahre: Einen Pferdebeschlag anzufertigen. Hierzu die 4 Eisen zu schmieden und einen todten Huf mit einem Eisen zu beschlagen.

Schneider.

Lehrzeit 1 Jahr: Je zwei Lappen mit verschiedenen Nähten zusammenzunähen und in ein Stück Tuch ein Knopfloch zu nähen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Paar Hosen zu fertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Herrenweste zu fertigen.

Lehrzeit 4 Jahre: Einen Rock zu fertigen.

Schreiner und Glaser.

Lehrzeit 1 bis 1 1/2 Jahr: Zwei Brettstücke von hartem Holz, 25 mm dick, 20 cm breit, zusammenzuzinken. — Die Verbindung darf nicht verleimt werden.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Eckstück einer Zimmerthüre mit einem Stück Füllung darin zu fertigen. — Die Verbindungen dürfen nicht verleimt werden.

Lehrzeit 2½ bis 3 Jahre: Ein Eckstück eines Fensterflügels mit Wasserchenkel und einem Stück vertikalem Rahmenholz zu fehlen; außerdem muß eine Kreuzsprosse vorhanden sein. — Die Verbindungen dürfen nicht verleimt werden.

Lehrzeit 4 Jahre: Zwei Brettstücke von hartem Holz, 20 cm breit und 5 cm dick, auf Gehrung in einem Winkel von 135° zusammenzuzinken. — Die Verbindung darf nicht verleimt werden.

Schrißseher.

Lehrzeit 1 bis 2 Jahre: Probe eines Wert- oder Zeitungsfaßes, gut abgeschlossen und korrekt.

Lehrzeit 3 bis 4 Jahre: Probe eines tabellarischen oder mathematischen Saßes und Vorlage eines Druckes davon.

Schuhmacher.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Paar alte Herrenstiefel zu sohlen und zu flecken.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Paar Kinderschuhe anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Paar neue Herrenpantoffel anzufertigen.

Lehrzeit 4 Jahre: Ein Paar Zeugstiefel anzufertigen. — Ober: Ein Paar hochleberne Damentiefel anzufertigen.

Seiler.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Paar leichte und ein Paar schwere Pferdezugstränge zu fertigen von Oberländer Hanf.

Lehrzeit 2 Jahre: Eine leichte und eine schwere Ackerleine aus Oberländer Hanf zu fertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein leichtes und ein schweres Wagenseil zu fertigen, aus Oberländer Hanf.

Spengler.

Lehrzeit 1 Jahr: Einen Trinkbecher (einfachen) anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: In einen Streifen Weißblech von 5 cm Breite und 30 cm Länge auf beiden Seiten einen Draht einzulegen und anzuschlagen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Halbkugel von 8 cm Durchmesser zu treiben.

Lehrzeit 4 Jahre: Einen Hals aus einem Boden von Weißblech zu treiben, der oben 5 cm, unten 13 cm weit und 4 cm hoch ist.

Steindrucker.

Lehrzeit 1 bis 2 Jahre: Sechs Stück Abdrücke von Rechnungsformularen zu fertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Einen authographischen Ueberdruck mit Probeabdruck. Zwei Probeabdrücke von gravirten mercantilen Arbeiten. Desgleichen von Kreibezeichnungen.

Steinhauer.

Lehrzeit 1 bis 1½ Jahre: Einen Würfel von 1 Fuß Seitenlänge aus Sand- oder Kalkstein zu behauen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Stück Säulenschaft von 70 cm Länge und 25 cm Durchmesser aus Sandstein zu behauen.

Lehrzeit 3 Jahre: Zeichnung einer runden Wendeltreppe aus Sandstein und Anfertigung eines Tritts aus Gyps oder Sandstein, in $\frac{1}{10}$ nat. Größe.

Stukkateure.

Lehrzeit 1 bis 2 Jahre: Mit gegebenem Profil eine Leiste zu ziehen; dieselbe auf Gehrung

zu einer Rahme von 40 cm Länge und 25 cm Breite in rechtem Winkel zusammenzusetzen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Tafel, 50 cm lang, 30 cm breit herzustellen; bestehend aus einem Rahmen mit verkröpften Ecken, einem ausgegründeten Flachornament, Fries und einem Diamantschnitt nach gegebener Zeichnung.

Tapeziere.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Brett mit Nägeln in geraden und in vorgezeichneten krummen Linien zu beschlagen.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Fußschemel zu polstern.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Rahme mit 8 cm hoher Garnirung zu versehen.

Ahrmacher.

Lehrzeit 1 Jahr: Sechs Schrauben von verschiedenem Gewind, drei mit flachen Köpfen und drei mit schrägen Köpfen. Die Schrauben müssen am Stahlstück bleiben und sollen von Körner zu Körner 9 cm lang sein, so daß für das Gewind eine Länge von 1,5 cm bleibt.

Lehrzeit 2 Jahre: Einen Federhaus-Stiften für eine Standuhr aus einem Stück oder mit aufgeschlagenem Messingpußen; die Ansätze dürfen nur gedreht, das Viereck soll angefeilt sein.

Lehrzeit 3 Jahre: Ein Achter- und ein Zehnertrieb mit polirter Welle, eingedrehter Facette und angebrehtem Zapfen, mit einem ausgefentelten ungeschnittenem Rad, das einmal auf einem Messingpußen aufgenietet und das andere Mal auf dem Trieb. Von Zapfenende zu Zapfenende soll die Länge genau 4 cm sein.

Lehrzeit 4 Jahre: Eine Federhaus-Partie mit vollständigem Gesperr und Stellung. Messingtheile gefeilt, sichtbare Stahlstücke matt geschliffen, oder einen Cylinder in vergrößertem Maßstab mit aufgenieteter Unruhe.

Vergolder.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein Gefimsstück zu schleifen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Eckstück mit scharfer Gehrung zu schleifen.

Lehrzeit 3 Jahre: Einen ovalen, verzierten Portraitrahmen anzufertigen und zu vergolden.

Wagner.

Lehrzeit 1 Jahr: Eine Radspeiche anzufertigen.

Lehrzeit 2 Jahre: Ein Schubkarren-Rad anzufertigen.

Lehrzeit 3 Jahre: Eine Nabe, mit allen Löchern versehen, eine Speiche und ein Stück Felge anzufertigen.

Weißbinder.

(Siehe Lackirer und Zimmermaler.)

Zimmerleute.

Lehrzeit 1 Jahr: Ein 1 m langes Holzstück auf 10 cm und 12 cm Stärke zu behauen und einen Zapfen daran zu pußen.

Lehrzeit 2 Jahre: In ein 1 m langes Holzstück ein Loch mit der Querart zu hauen und einen Zapfen dafür zu pußen.

Lehrzeit 3 Jahre: Die Balkenlage für ein Gebäude, dessen Grundriß in Zeichnung gegeben wird, im Modell ($\frac{1}{15}$ der natürl. Größe) anzufertigen.

Lehrzeit 4 Jahre: Modell eines stehenden Dachstuhl's mit einem Walmen, in $\frac{1}{15}$ nat. Größe. Das betr. Gebäude ist 10 Meter breit.

Zimmermaier.

- Lehrzeit 1 Jahr: Eine einfache Bordüre zu zeichnen und als Patrone auszuschnneiden.
- Lehrzeit 2 Jahre: Eine zweifarbige Bordüre zu zeichnen und die Patronen dafür auszuschnneiden.
- Lehrzeit 3 Jahre: Auf einem 1 qm großen Papiere $\frac{2}{3}$ mit einem Deckton einzustreichen, $\frac{1}{3}$ zum Fries zu verwenden in einer entsprechenden Abtönung. Auf diesem Fries eine Bordüre auszuführen, mit Linien abzugrenzen und mit einem aufgemalten Stückgefimse abzuschließen.
- Lehrzeit 4 Jahre: Malen einer einfachen Stuckrosette.

Preisanschreiben für kunstgewerbliche Entwürfe.

Der bayerische Kunstgewerbe-Verein in München beabsichtigt im Spätjahr 1882 eine Verloosung kunstgewerblicher Erzeugnisse zu veranstalten. Derselbe erläßt aus diesem Anlasse ein Preisanschreiben zur Gewinnung von Entwürfen für die Anfertigung und den Erwerb kunstgewerblicher Gegenstände. Wir bringen das Preisanschreiben hier in seinen wesentlichen Punkten zur Kenntniß unserer Leser:

Die Konkurrenz erstreckt sich auf Gegenstände jeder Art des Gebrauchs und der technischen Herstellung, soweit solche überhaupt zum Kunstgewerbe gerechnet werden können, gleichgiltig ob für Massenproduction oder Einzelherstellung bestimmt. Dieselbe umfaßt daher im Allgemeinen: Gegenstände der Wohnungsausstattung, als Möbel aller Art, Geräte und Gefäße des Gebrauchs wie der Zierde, Boden- und Möbelbelege, ferner Gegenstände des Schmuckes, Brunkes, Puges und der Tracht, Waffen aller Art, Jagdgeräthe, Rauch- und Spielutensilien, Musikinstrumente, Handarbeiten aller Art, Gegenstände der graphischen Künste u.

Die Entwürfe, in beliebiger Darstellung aus Zeichnungen oder Modellskizzen bestehend, müssen neu und Originalarbeiten sein, und dürfen eine anderweitige Verwerthung durch Verkauf oder Publikation nicht gefunden haben. Nach Möglichkeit soll den Entwürfen eine kurze Erläuterung über Art und Weise ihrer Ausführung, sowie über die muthmaßlichen Kosten der letzteren angefügt werden; auch steht es frei, hiermit zugleich Offerte für die eventuelle Ausführung in einzelnen oder mehrfachen Exemplaren einzureichen. Dieselben sind unter den üblichen Formalitäten spätestens bis 1. Oktober d. J. franco an den Bayerischen Kunstgewerbe-Verein in München (Pfandhausstraße) einzusenden.

Als Prämien gelangen folgende Ehrenpreise in einem Gesamtbetrage von 3600 M. zur Vertheilung: 2 erste Preise à 300 M.; 5 zweite Preise à 200 M.; 10 dritte Preise à 100 M.; 20 vierte Preise à 50 M.

Die Zuerkennung der Prämien ist nicht nur vom künstlerischen Werth

der Entwürfe, sondern zugleich von der Bedingung abhängig, daß die Entwürfe Gegenstände behandeln, welche sich ihrer Natur nach für Gewinnste der beabsichtigten kunstgewerblichen Verloosung eignen und sich auch innerhalb der für die Gewinnste vorgesehenen Werthskala ausführen lassen. Hierbei wird besonderes Gewicht auf Entwürfe für billig herzustellende und dem praktischen Gebrauche dienliche Gegenstände gelegt.

Bei besonders günstigem Ausfall der Konkurrenz ist der Ankauf weiterer Entwürfe beabsichtigt, bei ungünstigem Ausfall dagegen vorbehalten, eine Beschränkung der Prämien eintreten zu lassen.

Das Preisgericht wird aus sieben Mitgliedern, und zwar: drei Künstlern, zwei Industriellen, einem Kunstfreund und dem Vereinsvorstande bestehen. Die Namen der Preisrichter werden vorher durch das Vereinsorgan bekannt gegeben.

Die Mitglieder des Preisgerichtes enthalten sich jeder Betheiligung an der Konkurrenz.

Der Entscheid des Preisgerichtes erfolgt bis längstens 1. November d. J. und wird nebst den Namen der Preisgekrönten durch das Vereinsorgan, sowie durch die Augsburger Allgemeine Zeitung bekannt gegeben.

Nach erfolgtem Entscheid findet eine öffentliche Ausstellung sämtlicher zur Konkurrenz zugelassenen Entwürfe im Festsaale des Vereinshauses statt.

Die prämiirten Entwürfe gehen in den Besitz des bayerischen Kunstgewerbe-Vereins über, welcher dadurch das Recht erwirbt, dieselben sowohl für die Zwecke der Verloosung nach Belieben zu verwenden, als auch in seiner Zeitschrift zu veröffentlichen und sie hierdurch zum Gemeingut seiner Mitglieder zu machen. In beiden Fällen werden stets die Namen der Urheber bekannt gegeben.

Vorbehalte seitens der Einsender bezüglich des Erwerb- oder Verfügungrechtes sind zulässig, bedingen jedoch den eventuellen Verzicht auf die Prämie; dagegen werden die Namen solcher prämiirten mit der ihnen zugebachten Auszeichnung in gleicher Weise wie die der prämiirten Bewerber öffentlich bekannt gegeben.

Jeder Vorbehalt ist in einem offenen Begleitschreiben dem Vereine zur Kenntniß zu bringen.

Die Kosten des Rücktransportes trägt der Verein, jedoch ohne Haftung für Beschädigungen auf demselben. Bei den bis zum 1. Dezember 1881 nicht reklamirten Entwürfen behält sich der Verein das Recht vor, die Kouverts behufs Rücksendung zu öffnen.